

An die

Stadt Frechen
Fachdienst 9 – Technische Infrastruktur
Abteilung 68 Stadtreinigung, Grün und Umwelt
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

vorab via E-Mail an: umwelt@stadt-frechen.de

Frechen, 06.11.2016

Stellungnahme zum Entwurf „Stadt Frechen: Lärmaktionsplan der Stufe II und Gutachten zur Lärmbelastung“; Beteiligung gem. § 47d Abs. 6 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Rhein-Erft zum Entwurf „Stadt Frechen: Lärmaktionsplan der Stufe II und Gutachten zur Lärmbelastung“ (Planersocietät, September 2016).

Stellungnahme:

Viele Frechener Bürger fühlen sich bereits jetzt durch verkehrsbedingten Lärm und (Fein-)Staub erheblich beeinträchtigt. Zukünftig wird es zudem zu einer weiteren Zunahme der verkehrsbedingten Lärm- und (Fein-)Staubemissionen kommen (u.a. 8-spuriger Ausbau der Bundesautobahn A4, Ausbau der Tank- und Rastanlage Frechen, Landesstraße L 361n einschließlich einer Teilanschlussstelle an die BAB A4, K 25n Ortsumgehung Buschbell mit Schwerlastverkehr, etc.). Bei den Planungen wurden und werden auch Waldflächen beziehungsweise sogenannte potentielle „Ruhige Gebiete“ in Anspruch genommen.

Waldflächen haben eine besondere Funktion bei der Reduktion von Lärm- und (Fein-)Staubbelastung. Im Rhein-Erft-Kreis als waldärmstem Kreis Nordrhein-Westfalens ist daher ihr Erhalt zu sichern. Wir sind der Auffassung, dass die bestehenden Frechener Waldflächen unbedingt bewahrt werden müssen. Zur verantwortungsvollen und rechtssicheren Lärmaktionsplanung gehört auch die Ausweisung sogenannter „Ruhiger Gebiete“ (vergleiche Lärmaktionsplan 6.3 „Ruhige Gebiete“).

Beispiel Buschbeller Wald / „Erlenbusch“:

Der Buschbeller Wald (Erlenbusch) ist umgeben von Siedlungsbereichen. Er liegt höher als diese und schützt die Anwohner vor Lärm, Wind, Sand und (Fein-)Staub. Die in der Abbaugrube zur Kompensation bereits vernichteter Altwaldflächen angelegte Rekultivierung leistet dies nicht und wird dies nie leisten können. Da unter dem Niveau der Bundesautobahn A4 gelegen, streichen Wind und Schallwellen über sie hinweg und werden in der Intensität nicht abgeschwächt.

Der Altwald ist objektiver und subjektiver Lärmschutz, vor allem bezüglich der Bundesautobahn A4, aber auch anderer - aktuell bereits vorhandener und geplanter - Lärmquellen (vergleiche oben).

Hinzu kommt die Funktion des Waldes als Windbrecher mit Filterwirkung. Er filtert die Verunreinigungen der Luft. Diese werden kommunal im Wesentlichen durch den Quarzsandtagebau, die Bundesautobahn A4, zukünftig die noch nicht eröffnete Ortsumgehung Buschbell sowie die anderen Straßen verursacht. Bereits im Jahr 2011 hatte es Überschreitungen der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Feinstaub PM10 in Richtung Buschbell gegeben. Diese waren von der Quarzwerke GmbH nicht angegeben, vom LANUV NRW jedoch bestätigt worden, nachdem der BUND sie bei Einsicht in die Messprotokolle festgestellt und an die Aufsichtsbehörde gemeldet hatte. Der als Immissionsschutzwald eingestufte Teil des Buschbeller Waldes unterschritt damals bereits die vom „TÜV Süd Industrie Service“ zur Erfüllung dieser Funktion angegebene, notwendige Mindesttiefe (100m in Hauptwindrichtung, 50 m in die seltenste Windrichtung). Im März 2013 („Ostarrondierung Buschbell“), November 2014 und Oktober 2016 ist dennoch wieder ersatzlos¹ „Immissionsschutzwald“ gerodet worden. Scheibchenweise soll der gesamte Wald abgeholzt werden. Die bereits bestehenden Belastungen für die Anwohner (Lärm, (Fein-)Staub, etc.) werden hierdurch unserer Einschätzung nach immer mehr zunehmen und sind gesundheitsgefährdend. Näheres unter: <https://buschbellerwald.wordpress.com/schutz-fuer-die-anwohner/>

„Auf Dauer ist (-) Lärm, vor allem aber die Belastung durch Dieselruß-Feinstaub und Stickoxide gesundheitsschädlich“ (Rheinisches Ärzteblatt, August 2015, „Wenn Lärm unter die Haut geht, S. 15).

Wir bitten Sie, der Gesundheit der Frechener Bürger und dem Gemeinwohl einen höheren Stellenwert einzuräumen als den wirtschaftlichen Interessen. Wir sind nicht nur für uns, sondern auch für die Zukunft unserer Kinder und Enkel verantwortlich. Eine dies berücksichtigende, vorsorgende Planung ist notwendig. Sand kann anderenorts ohne solch katastrophale Auswirkungen auf Natur und Mensch abgebaut werden. Bereits 2000 hatte der zuständige Landesgutachter die Zerstörung des Waldes als nicht umweltverträglich beurteilt².

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Buschbeller Wald / Erlenbusch als ein mitten in Frechen gelegener, von den Anwohnern zur Naherholung genutzter, großflächiger Wald nicht einmal als mögliches „Ruhiges Gebiet“ im Lärmaktionsplan aufgeführt wird.

Es ist nach unserer Auffassung auch nicht verantwortbar, dass die Stadt Frechen angesichts der aktuell bereits bestehenden Belastungssituation auf die Ausweisung sogenannter „Ruhiger Gebiete“ in Frechen verzichtet (vergleiche Lärmaktionsplan „6.3 Ruhige Gebiete“ einschließlich der möglichen rechtlichen Konsequenzen, wenn diese bei der Lärmaktionsplanung nicht berücksichtigt werden³).

¹ Die auf landwirtschaftlich genutzter Fläche im Jahr 2014 angelegte Pappel-Kurzumtriebsplantage ist kein Wald und kann dessen Funktionen nicht erfüllen

² <https://buschbellerwald.files.wordpress.com/2015/07/anlage-3-2000-1c3b6bf-stellungnahme-rahmenbetriebsplan.pdf>

³ „Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist neben der Reduzierung des Straßenverkehrslärms und des Lärms, von dem die Anwohner betroffen sind, die Ausweisung und der Schutz von sogenannten „Ruhigen Gebieten“. Die Definition, Auswahl und Festlegung der ruhigen Gebiete ist in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt (in NRW die Kommunen). Ruhige Gebiete können sowohl innerstädtische Freiflächen oder bebaute Flächen (z.B. Wohngebiete) als auch kleinere und größere Freiflächen außerhalb der Stadt sein. Die Ausweisung ruhiger Gebiete ist als eine Vorsorgeplanung zu verstehen. Das Ziel muss nicht zwangsläufig sein, diese Gebiete von Lärm zu befreien oder den Lärm zu mindern. Unter Umständen kann für ein ruhiges Gebiet auch die Zielvorgabe gelten, dass eine mögliche zukünftige Lärmzunahme einen gewissen Pegelwert nicht überschreiten darf.

Bisher existieren keine festgelegten Kriterien, die zur Bestimmung von ruhigen Gebieten herangezogen werden müssen. Einheitliche Vorgaben hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes oder der Größe des Gebietes bestehen nicht. Die Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet lediglich zwischen „Ruhigen Gebieten in Ballungsräumen“ und „Ruhigen Gebieten auf dem Land“, ohne dabei konkrete Hinweise zur Identifikation zu geben. Zur Bestimmung von ruhigen Gebieten werden daher häufig qualitative Kriterien angewendet. Die Lärmkartierung ist nur bedingt für die Erfassung ruhiger Gebiete geeignet, da sie

Bitte setzen Sie sich zur Reduktion gesundheitsschädlicher Lärm- und (Fein-) Staubbelastungen – und damit zum Wohle der Frechener Bürger – für den Erhalt des Buschbeller Waldes und anderer bestehender Waldflächen sowie weiterer geeigneter Gebiete in Frechen ein und weisen Sie diese im Sinne einer verantwortungsvollen Planung bereits jetzt als „Ruhige Gebiete“ aus.

Mit freundlichem Gruß

Tanja Keßels
BUND Kreisgruppe Rhein-Erft

nicht alle Lärmquellen berücksichtigt. In vielen Fällen wird man bei der Auswahl ruhiger Gebiete auf Ortskenntnisse und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zurückgreifen müssen.

Als ruhige Gebiete in Ballungsräumen können v. a. jene Bereiche ausgewiesen werden, die einen Schwerpunkt auf Erholung und Freizeit legen, der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den hohen Lärmpegeln bieten können. Dies können bspw. innerstädtische Ruheräume wie Stadtparks, Krankenhausparcs, Friedhöfe oder auch ruhige Wohngebiete oder innerstädtische Grünachsen oder Flussbereiche sein. In Frechen kämen dazu bspw. der Rosmarpark und der Sportpark „An den 7 Bäumen“ in Betracht. Diese Flächen müssen nicht zwangsläufig frei von Lärm sein. Mögliche Kriterien können sein, dass die Flächen von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden oder für die Erholung und für die soziale Kontaktpflege eine besondere Rolle spielen. Weiterer Anhaltspunkt kann sein, dass das Gebiet eine überwiegend unter den 50 dB(A) liegende Lärmbelastung aufweist.

Ruhige Gebiete auf dem Land sind Gebiete, die keinem (relevanten) Verkehrs- oder Industrielärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete. Ruhige Gebiete auf dem Land können bspw. größere Wiesen- oder Waldflächen sein, die weitgehend naturbelassen sind, aber auch durch eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sein können. Anhaltspunkte bieten ein Pegelwerte von 40 dB(A) und weniger sowie auch die in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen wie bspw. Biotopverbundachsen. Für ruhige Gebiete auf dem Land bietet sich auch eine großflächige interkommunale Vernetzung von Natur- und Erholungsgebieten an.

Die rechtliche Bindungswirkung ruhiger Gebiete ist noch nicht in allen Details abschließend geklärt. Bei der Festlegung von ruhigen Gebieten handelt es sich um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind (§47d Abs. 6 BImSchG). Nachteilige Veränderungen der Lärmsituation in diesen Gebieten werden durch die Ausweisung einem höheren Rechtfertigungszwang unterliegen. Wird der Status als Ruhiges Gebiet in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt, kann dies zur Unwirksamkeit der Planung führen.

Weitergehende planungsrechtliche Festlegungen (bspw. der Schutz dieser Gebiete vor Überbauung bzw. störender Anbauung in der Flächennutzungsplanung oder in der Bauleitplanung) sind in Abstimmung mit den jeweiligen Planungsträgern zu formulieren, konkrete Maßnahmen (bspw. Verkehrsregelungen) sind im Einvernehmen mit den für die Umsetzung zuständigen Behörden (bspw. Straßenverkehrsbehörde) auf Grundlage des jeweiligen Fachrechts zu entwickeln. Um Ruhige Gebiete anhand der Lärmkarten zu identifizieren, wäre eine flächenhafte Berechnung der Schallimissionen erforderlich. Diese liegt außerhalb von Ballungsräumen (so auch in Frechen) i. d. R. nicht vor.

Die Stadt Frechen verzichtet in dieser Phase der Lärmaktionsplanung auf eine Ausweisung ruhiger Gebiete.“